

# RS Vwgh 2002/1/30 98/12/0268

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2002

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §20b Abs6 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/12/0259 E 17. Mai 1995 RS 1

## Stammrechtssatz

In einem Verfahren auf Zuerkennung des Fahrtkostenzuschusses nach§ 20b GehG geht es nicht darum, "Lebensverhältnisse zu regeln", das heißt dem Beamten vorzuschreiben, wo er - unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles - nach rechtlichen oder sittlichen Gesichtspunkten zu wohnen habe und daß er den von ihm gewählten Wohnsitz aufgeben und an einen anderen Ort übersiedeln müsse. Es steht der zu einer Entscheidung nach § 20b GehG zuständigen Behörde auch nicht zu, die Gestaltung der "Lebensverhältnisse" des Beamten durch ihn von einem außerhalb der Besoldungsnorm stehenden Gesichtspunkt aus mit Konsequenzen für andere Rechtsbereiche zu werten oder auch nur die Zweckmäßigkeit oder Vorteilhaftigkeit dieser Gestaltung für den Beamten und seine Familie an sich zu beurteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120268.X03

## Im RIS seit

17.04.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)